



Checkliste

§ 60d AufenthG – Die Beschäftigungsduldung

Menschen mit einer Duldung können eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie gut in Deutschland integriert sind. Dafür muss man einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Die sogenannte **Beschäftigungsduldung „60d“** können Menschen mit Duldung bekommen, die in Deutschland eine Arbeit haben. Allerdings gibt es diese Möglichkeit nur unter strengen Regeln.

Ehegatten und Lebenspartner erhalten ebenfalls eine Beschäftigungsduldung unter den Voraussetzungen Nr. 1, 3 und 7!

Minderjährige Kinder der Familie erhalten ebenfalls die Beschäftigungsduldung!

Die nachfolgende Liste soll dabei helfen, alle Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 60d AufenthG

1. Aufenthaltsstatus

- Ich habe eine Duldung → **weiter**
- Ich bin nicht ausreisepflichtig → **Antragstellung nicht möglich**
- Ich habe eine **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** gem. § 60b AufenthG → **Antragstellung nicht möglich, Beratungsstelle**

2. Datum der Einreise und Zeiten mit Duldung

Zeiten mit einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** werden nicht angerechnet!

- Ich bin vor dem 31.12.2022 nach Deutschland eingereist **und** ich habe seit 12 Monaten eine Duldung → **weiter**
- Ich bin rechtzeitig eingereist, aber habe noch nicht 12 Monate eine Duldung → **Antragstellung noch nicht möglich**
- Ich bin nach dem 31.12.2022 nach Deutschland eingereist → **Antragstellung nicht möglich**

3. Fristen zur Identitätsklärung

Für die Beschäftigungsduldung braucht man keinen Pass. Aber man muss an seiner Identitätsklärung mitwirken. **Es ist wichtig, dass im Asylverfahren manche Handlungen unzumutbar sind und deshalb die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann!**

- Ich bin vor dem 31.12.2016 eingereist → **Identitätsklärung bis zur Antragstellung!**
- Ich bin zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022 eingereist → **Identitätsklärung bis zum 31.12.2024!**
- Meine Identität ist noch nicht geklärt oder ich habe die Frist überschritten → **Beratungsstelle**

4. Arbeit

- Ich habe seit 12 Monaten eine Arbeit von mindestens 20 Stunden pro Woche → **weiter**
- Ich arbeite noch nicht seit 12 Monaten für mindestens 20 Stunden pro Woche → **Antragstellung noch nicht möglich**



5. Lebensunterhaltssicherung (Gehalt)

Bei „60d“ wird für Sie und ggf. für Ihre Familie ein notwendiger Geldbetrag berechnet. Diesen Betrag müssen Sie **vollständig aus Ihrem eigenen Einkommen** decken. Besonders bei großen Familien ist es wichtig, dass Sie zu einer Beratungsstelle gehen.

- Durch meine Arbeit ist meine Lebensunterhaltssicherung (inkl. meiner Familie) seit mindestens 12 Monaten gewährleistet → **weiter**
- Ich bin mir nicht sicher, ob ich genug Geld verdiene → **Beratungsstelle**

6. Sprachkenntnisse

- Ich habe ein A2-Zertifikat → **weiter**
- Ich habe kein A2-Zertifikat, kann mich aber ohne Probleme mündlich verständigen → **weiter**
- Ich habe kein Sprachzertifikat und Schwierigkeiten, mich mündlich zu verständigen → **Sprachkurs**

7. Keine Ausschlussgründe

- Ich **oder mein Ehegatte oder Lebenspartner** wurde in Deutschland wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt → **Beratungsstelle**
- Mir werden Bezüge zu Terrorismus oder Extremismus vorgeworfen → **Beratungsstelle**
- Gegen mich liegt eine **Ausweisungsverfügung** vor → **Beratungsstelle**
- Ich habe Kinder im schulpflichtigen Alter, die nicht die Schule besuchen → **Schule anmelden!**
- Eines meiner Kinder** wurde wegen des Betäubungsmittelgesetzes verurteilt → **Beratungsstelle**
- Ich wurde zu einem Integrationskurs verpflichtet, aber habe ihn nicht bestanden → **Beratungsstelle**
- Nichts davon trifft auf mich zu → **weiter**

Aufenthaltserlaubnis → „25b“ nach der Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist für 30 Monate gültig. Danach kann man gemeinsam mit der Familie in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Abs. 6 AufenthG wechseln, auch wenn man noch nicht seit sechs Jahren in Deutschland lebt (mit Kindern: vier Jahre). Dafür gibt es dann zusätzliche Voraussetzungen.

1. Pass

- Ich einen Pass → **weiter**
- Ich habe noch keinen Pass → **Rückfall in die Duldung möglich, Beratungsstelle**

2. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Politik)

- Ich habe einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen → **weiter**
- Ich habe den Test „Leben in Deutschland“ oder einen „Einbürgerungstest“ bestanden → **weiter**
- Ich habe eine Ausbildung oder einen Schulabschluss in Deutschland gemacht → **weiter**
- Ich bin vier Jahre in Deutschland zur Schule gegangen → **weiter**
- Nichts von alledem trifft auf mich zu → **Rückfall in die Duldung möglich, Beratungsstelle**

Zusätzlich kann ein A2-Zertifikat benötigt werden!

3. Lebensunterhaltssicherung (Arbeit)

Den nötigen Betrag für Sie und Ihre Familie müssen Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **nur mindestens zur Hälfte aus Ihrem eigenen Einkommen** decken. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen allerdings die Voraussetzungen von 60d vorliegen → inkl. vollständiger Lebensunterhaltssicherung! → Beratungsstelle**